

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließl. Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr (hier: Errichtung einer innovativen Behandlung zur Herstellung eines neuen Produktes mit bis zu 2.200 t/d) (TSR Deutschland GmbH & Co. KG) nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen nach BImSchG vom 31.07.2024 mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen (Luftschadstoffe, Geruch, Lärm): u.a. Staubimmissionsprognose vom 05.08.2024, Schornsteinhöhenberechnung vom 20.05.2024, Schallimmissionsprognose vom 02.05.2024
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz (u.a. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.10.2023)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2024),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2024),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 11/2024),
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 11/2024)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlüssige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die TSR Deutschland GmbH & Co. KG (TSR) betreibt im Bereich des Hafens der Stadt Magdeburg, Am Zweigkanal 17c, einen Lager- und Umschlagplatz für Metallschrotte. Geplant ist die Restrukturierung des gesamten Anlagenstandortes mit einer Umschlagsanlage für Eisen-(FE)- und Nichteisenmetalle (NE), sowie einer innovativen Aufbereitungsanlage zur Erzeugung eines neuen Produktes (TSR40).

Die geplante Aufbereitungsanlage zur Herstellung des neuen Produktes (TSR40) wird kontinuierlich Werktags von Montag 06:00 bis Samstag 22:00 betrieben. Die Durchsatzleistung des Schredders beträgt ca. 2.200 t/d.

Die zu verarbeitenden Vormaterialien werden per Schiff, LKW und Bahn angeliefert.

Die wesentlichen Inhalte der Änderung sind:

- Errichtung einer innovativen Zerkleinerungs- und Separationsstrecke zur Erzeugung eines neuen Produktes (TSR40)
- Vergrößerung der Lagerflächen von ca. 37.000 m² auf ca. 70.000 m²
- Erhöhung der Lagermenge von ca. 40.000 t (davon 186 t gefährliche Abfälle) auf 55.000 t nicht gefährliche und 1.200 t gefährliche Abfälle
- Aufnahme zusätzlicher Abfälle
- Erneuerung der Verkehrswege (einschließlich Gleisanlage) und Plätze, darunter die Anpassung von Flächen, auf denen Material gelagert wird, welches besonderen Anforderungen nach wasserhaushaltsrechtlichen Vorschriften genügen muss
- Errichtung einer automatischen Beladevorrichtung für Waggons
- Anpassung der Platzaufteilung innerhalb des Betriebsgeländes
- Instandsetzung der Uferbefestigung
- Sanierung des Altlastenstandortes in Abstimmung mit dem Landesamt für Altlastenfreistellung (LAF)
- Entnahme von Wasser

Das Betriebsgelände selbst wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten intensiv gewerblich genutzt. Hierzu zählt die langjährige Nutzung als Schrottplatz (seit mindestens 1975). Insbesondere in den Jahren vor 1975 haben sich am Standort Kontaminationen im Boden eingestellt, die teils ihren Ursprung in der Nutzung und teils ihren Ursprung durch Migration von Kontaminationen im Umfeld haben. Mit der Neugestaltung des Standortes werden am Standort Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Hierzu wurde eine Sanierungsplanung vorgestellt und mit den zuständigen Ämtern abgestimmt. Die Ergebnisse führten zu einer Sanierungsplanung, welche vorsieht die Oberfläche des Standortes größtmöglich abzudecken, um Niederschlagsinträge in den Boden zu verhindern. Dies hat zur Folge, dass nahezu die gesamte Fläche des Betriebsgrundstückes oberflächenversiegelt werden muss. Der Versiegelungsgrad des am Standort wird somit von ca. 63 % auf ca. 92 % erhöht werden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die geplanten Änderungen finden auf dem Betriebsanlagengelände der TSR Deutschland GmbH & Co. KG am Standort Magdeburg, Gemarkung Magdeburg, Flur 205, Flurstücke 10151 (sowie ein neues noch nicht benanntes Flurstück) statt. Das Anlagengelände befindet sich Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburg Rothensee (Hafensodergebiet). Das direkte Umfeld des Standortes ist durch gewerbliche und industrielle Nutzung geprägt.

Das Betriebsgelände befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, nicht in einem Naturschutzgebiet, nicht in einem FFH-Gebiet und nicht in einem Biosphärenreservat.

Im nordwestlichen Bereich des Anlagengeländes soll zukünftig die Lagerung und der Umschlag von NE-Metallen stattfinden. Der nordöstliche Bereich soll zukünftig überwiegend für die Lagerung von FE-Metallen genutzt werden.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Abstand in m zur Emissionsquelle AA-Q6

Bezeichnung	Lage	Abstand
FFH Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050LSA)	östlich	ca. 500 m
Landschaftsschutzgebiet „Umflutehle-Külzauer Forst“ (LSG0016JL)	östlich	ca. 600 m
Landschaftsschutzgebiet „Zuwachs-Külzauer Forst“ (LSG0016MD)	südöstlich	ca. 800 m
Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ (LSG0109BK)	nordöstlich	ca. 950 m
Landschaftsschutzgebiet „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“ (LSG0015MD)	nordwestlich	ca. 2.450 m
EU-Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichowt“ (SPA0011LSA)	nördlich	ca. 4.600 m
Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR_0004LSA)	östlich	ca. 360 m

Die zur Anlage nächsten Immissionsorte sind in Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: nächstgelegene Immissionsorte, Wohn- und Bürogebäude, Entfernung und Lage zur Anlage

Immissionsnachweisort	Gebiets-einstufung	Entfernung/ Lage
IO 1 Domblick 62D	WA	ca. 3.500 m südöstlich
IO 3 Hohenwarther Str. 11	MI	ca. 1.100 m südwestlich
IO 4 Niegripper Str. 30	WA	ca. 1.500 m südwestlich
IO 5 Am Deichwall 6	MI	ca. 1.300 m südwestlich
IO-GI1 Amroc GmbH	GI	ca. 280 m westlich
IO-GI2 Viterra	GI	ca. 320 m nördlich
IO-GI3 Eurovia	GI	ca. 450 m südlich

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die bestehende Anlage mit einer Lagerkapazität von insgesamt 40.000 t Metallschrotten wird in die Nr. 8.7.1.1 Anlage 1 UVPG eingestuft. Für diesen Anlagenteil ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Geplant ist eine der Lagerkapazität auf ca. 55.000 t Metallschrotten, davon bis zu 1.200 t gefährliche Abfälle, sowie die Lagerflächenerhöhung von 37.000 m² auf 70.000 m².

Es wird die bestehende Anlage geändert und dannach ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Minderung von Emissionen (Einhausung der Anlage TSR40; Abluftreinigung)
- Umsetzung der Brandschutzvorschriften und Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik mit Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen (Explosionsschutzkonzept vom 11.01.2024)
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV))
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Die nach § 67 BImSchG vom 11.06.2002 angezeigte Anlage, mit Bescheid nach § 16 BImSchG vom 08.07.2011 wesentlich geänderte und in Folge nach § 15 BImSchG den jeweiligen Erfordernissen angepasste Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließl. Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Luftschadstoffe

Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffen (hier: Partikel_{PM10}, Partikel_{PM2,5}, Staubbiederschlag) erfüllen die Emissionsgrenzwerte der TA Luft.

In der Immissionsprognose vom 05.08.2024 wurde nachgewiesen, dass die Irrelevanzwerte und Immissionswerte an den Immissionsorten IO 1 bis IO 4 (Tabelle 3) für PM₁₀ sicher unterschritten werden.

Die Zusatzbelastung für die Betriebe im Nahbereich ist nicht irrelevant. Unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung bei PM₁₀ von durchschnittlich 15 µg/m³ liegen die Immissionsorte immer noch unter dem Richtwert für die Gesamtbelastung von 40 µg/m³.

Die Gesamtbelastung des Staubbiederschlags liegt unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung von 0,046 g/(m²·d) weit unter dem zulässigen Richtwert von 0,35 g/(m²·d).

Die Zusatzbelastung von PM_{2,5} liegt unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung von 10,8 µg/m³ an allen Immissionsorten unterhalb des Richtwerts für die Gesamtbelastung von 25 µg/m³.

Tabelle 3: Zusatzbelastung Staubimmission

	PM₁₀ Jahreswert [µg/m³]	Staubniederschlag in g/(m²·d)	PM_{2,5} Jahreswert [µg/m³]
IO 1: Am Deichwall 26	0,1	0,0002	0,06
IO 2: Am Deichwall	0,1	0,0003	0,08
IO 3: Am Zweigkanal 5, Amroc GmbH	0,7	0,0030	0,34
IO 4: Am Zweigkanal 16, EUROVIA Industrie GmbH	0,9	0,0045	0,45
IO 5: Am Hansehafen 8, Viterra GmbH	4,8	0,0245	2,15
IO 6: Am Zweigkanal 17, EAR GmbH	2,6	0,0185	1,10
Immissionswert / Irrelevanzwert	40 / 1,2	0,35 / 0,0105	25 / 0,75

Des Weiteren wurde in der Immissionsprognose nachgewiesen, dass die Immissionswerte der Inhaltstoffe entsprechend der TA Luft Nr. 4.2 sicher unterschritten werden. Ebenso wurde nachgewiesen, dass die Depositionswerte der Inhaltstoffe im Staubniederschlag die zulässigen Immissionswerte unterschreiten.

Durch die geplante wesentliche Änderung der TSR am Standort Magdeburg ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

- Störfälle / Unfallrisiko

Die Gesamtanlage bildet aufgrund der störfallrelevanten Menge an gehandhabten Stoffen keinen Betriebsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Störfallverordnung (12. BImSchV).

- Schallemissionen

Anhand der Angaben in den Antragsunterlagen, insbesondere den Angaben in der Schallimmissionsprognose vom 02.05.2024 schätze ich ein, dass von den geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen werden.

Die geltenden Immissionsrichtwerte werden zur Tageszeit und in der ungünstigen vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten (Tabelle 2) unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 11 dB und nachts mindestens 10 dB.

Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit von mindestens 10 dB wurde nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und/oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 TA Lärm werden somit ebenfalls eingehalten.

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich ist.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Das Anlagengelände befindet sich nach dem Flächennutzungsplan

der Stadt Magdeburg im Sondergebiet Hafen und auf gewerblicher Baufläche sowie im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), womit die §§ 14 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht anzuwenden sind.

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen beschränken sich auf ein langjährig industriell geprägtes sowie hochgradig versiegeltes und bebautes Areal. Geschützte Arten, empfindliche Bestandteile des Ökosystems und ein relevantes Habitat-Potenzial sind am Standort nicht vorhanden. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von für den Naturhaushalt wertgebenden Flächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 8 BNatSchG sind nicht vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Belange vorkommenden sowie potenziell vorkommenden Arten (Brutvögel und Zauneidechsen) und der Eingriff zur Realisierung der Erweiterung der Betriebsflächen, wurde für die Ermittlung der Auswirkungen auf die Verbotsbestände ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt (Bericht vom 20.10.2023). Die Erfassung zusätzlicher planungsrelevanter Artengruppen war aufgrund der Habitatausstattung als nicht erforderlich eingestuft worden.

Die vom Abriss betroffenen Gebäude, in welchen Vögel nisten könnten, wurden vor Beginn der Abrissmaßnahme naturfachkundlich beurteilt/begleitet. Die Maßnahmen sind entsprechend der Empfehlungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags umgesetzt worden.

Schutzgut Wasser

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit dem geplanten Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Im Zuge der Neugestaltung des Standortes erfolgt eine nahezu vollständige dichte Oberflächendeckung mit Asphalt oder Beton, wobei die stationären Anlagen vorzugsweise auf Betonflächen montiert werden.

Aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes wird die Versicherung von Niederschlagswasser auf ein Minimum begrenzt. Es wird daher das anfallende Oberflächenwasser erfasst, vorbehandelt und anschließend gereinigt in den Kanal eingeleitet, Maßnahmen zur Pufferung bei Starkniederschlägen sind getroffen.

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Hydraulikflüssigkeit und Kraftstoff der Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen kann die Freisetzung größerer Mengen an wassergefährdenden/ bodenverunreinigenden Stoffen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Durch die langjährige Nutzung als gewerblicher Standort und die nachgewiesenen Kontaminationen im Boden (Altlasten) sind Sanierungsmaßnahmen auf den Flächen des Betriebsstandortes erforderlich (Abschnitt 1). Durch die in beschriebenen Maßnahmen im Sanierungsplanung (insbesondere Oberflächenversiegelung von ca. 92 %) werden Niederschlagseinträge in den Boden vermieden, bzw. auf ein Minimum begrenzt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert.

Schutzgut Landschaft

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens auf das ohnehin industriell geprägte Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Der Standort und das Umfeld des Betriebsgeländes im Hafensondergebiet sind durch die gewerbliche und industrielle Nutzung geprägt. Der Betriebsstandort selbst wird bereits seit Jahrzehnten als Schrottplatz genutzt. Ein negativer Einfluss auf das Erscheinungsbild Landschaft ist mit der geplanten Änderung nicht weiter zu erwarten

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da durch den Betrieb der geänderten Anlage keine zusätzlichen Emissionen verursacht werden, sind emissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.